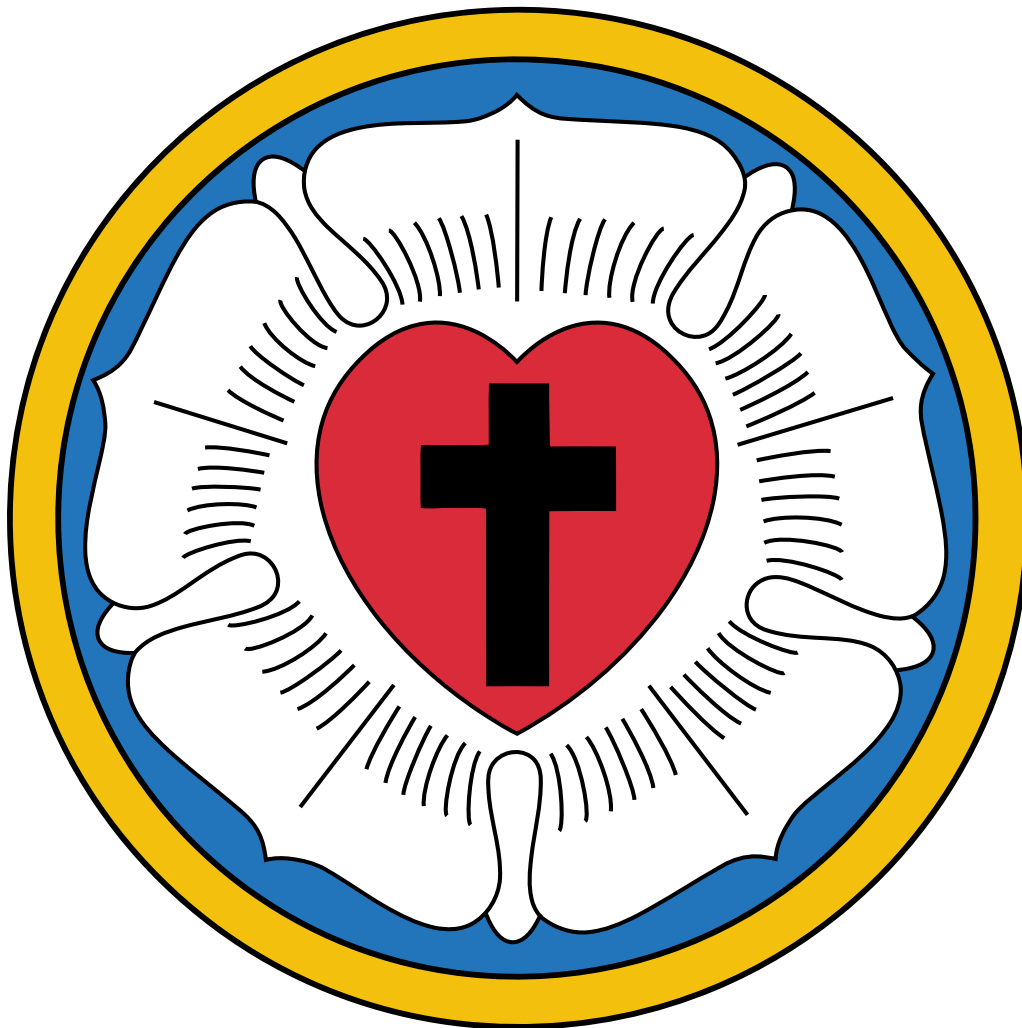




Stammesordnung

Version nach der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2015



Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Stamm Martin Luther Lumdatal

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabe und Mitgliedschaft	3
2 Allgemeines	3
3 Die Gruppen des Stammes	3
3.1 Die Kinderstufe (Meute)	3
3.2 Die Pfadfinderstufe	3
3.2.1 Jungpfadfinderphase	4
3.2.2 Pfadfinderphase	4
3.3 Ranger/Rover Stufe	4
3.4 Erwachsenenarbeit	4
4 Führungsrunde und Beauftragungen	4
4.1 Führungsrunde	4
4.1.1 Aufgaben der FüRu	5
4.2 Stammesleitung	5
4.2.1 Stammesführer (StaFü)	5
4.2.2 Materialwart	5
4.2.3 Kassenwart	5
4.2.4 Koch	5
4.3 Kassenprüfer	6
4.4 Freie Mitarbeiter	6
5 Mitgliederversammlung	6
5.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
5.2 Aufgaben	6
6 Die Kassen	6
6.1 Stammes- und Handkasse	6
6.2 Sippenkassen	7
6.3 Kassenprüfung	7
A Anhang	8
A.1 Versionshistorie	8
A.1.1 Mitgliederversammlung am 10. April 2011	8
A.1.2 Mitgliederversammlung am 22. Februar 2012	8
A.1.3 Mitgliederversammlung am 31. März 2014	8
A.1.4 Mitgliederversammlung am 10. Mai 2015	8

1 Aufgabe und Mitgliedschaft

- Der VCP Stamm Martin Luther Lumdatal ist ein Stamm des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) mit Sitz in 34221 Kassel, Wichernweg 3.
- Die Aufgaben und Ziele richten sich nach der Bundesordnung des VCP und werden gegebenenfalls durch die bestehende Landesordnung des Landes Hessen sowie die Regionsordnung der Region Kurhessen ergänzt.
- Mitglied des VCP Stammes Martin Luther Lumdatal ist, wer beim Bundesverband angemeldetes Mitglied ist und dort als zum Stamm Martin Luther gehörig registriert ist. Es gelten die Regelungen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft im VCP.

2 Allgemeines

- Der Stamm Martin Luther Lumdatal hat seinen Sitz in der evangelischen Kirchengemeinde Londorf, ist jedoch offen für konfessionell anders- bzw. nichtgebundene Jugendliche.
- Der Stamm Martin Luther Lumdatal hat sich selbst ein Zeichen gegeben. Das Stammeswappen ist nach dem Namensgeber des Stammes die Lutherrose. Sie ist wie in Abbildung 1 zu verwenden.
- Der VCP ist ein koedukativer Verband, in dem beide Geschlechter gleichberechtigt sind. Für die bessere Verständlichkeit wird in der Stammesordnung allerdings nicht nach Geschlechtern unterschieden.

3 Die Gruppen des Stammes

In dieser Ordnung werden nur strukturelle Aspekte der Arbeit erläutert, näheres zu den Arbeitsweisen der einzelnen Stufen ist in der Stufenkonzeption des VCP nachzulesen. Der Stamm Martin Luther Lumdatal erkennt die Stufenkonzeption des VCP ohne Einschränkungen an und versucht sie bestmöglich in der aktiven Arbeit umzusetzen. Daraus ergeben sich folgende Gruppen für den Stamm:

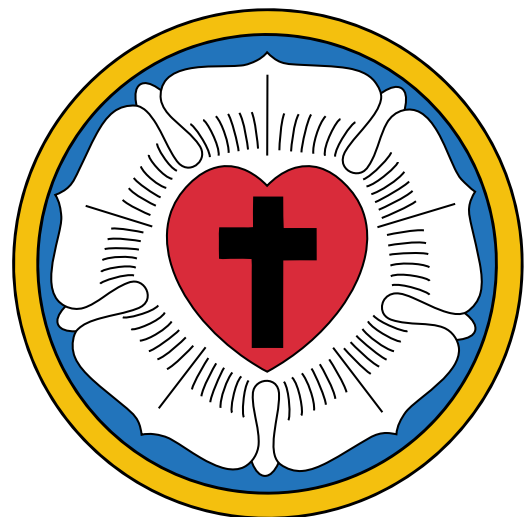


Abbildung 1: Die Lutherrose

3.1 Die Kinderstufe (Meute)

- Die Kinderstufe nimmt Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren auf. Sie tragen das rot-blaue Halstuch.
- Mitglieder der Meute werden als Wölflinge bezeichnet. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme von Kindern im Alter von unter 7 Jahren durch die Führungsrunde genehmigt werden.
- Die Arbeitsweisen der Kinderstufe sind auf Rudyard Kiplings Roman „Das Dschungelbuch“ gestützt. Daraus ergeben sich auch die Bezeichnungen in dieser Stufe.
- Die gesamte Kinderstufe des Stammes bezeichnet sich als Meute und kann sich gegebenenfalls in mehrere Rudel unterteilen.
- Der Leiter der Meute wird als Akela bezeichnet. Bei seiner Arbeit unterstützen ihn die Meutenhelfer. In den Aufgabenbereich des Akela fallen die Planung und Durchführung der Meutenstunden sowie sämtlicher anderer Aktionen der Meute.

3.2 Die Pfadfinderstufe

- Die Pfadfinderstufe ist für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren.
- Die Arbeit erfolgt in kleinen Gruppen von 4 bis 10 Personen, die Sippen genannt werden. Alle Jungpfadfinder- und Pfadfindersippen des Stammes werden als Trupp bezeichnet.
- Jede Sippe besitzt mindestens einen Sippenführer, der oder die für die Planung und Durchführung der Sippenstunden sowie sämtlicher anderer Aktionen der Sippe zuständig sind.
- Die Pfadfinderstufe ist in zwei Phasen untergliedert:

3.2.1 Jungpfadfinderphase

- Die Jungpfadfinderphase nimmt Kinder im Alter von 10 bis 13 auf. Sie tragen das hellgrün-blaue Halstuch
- Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Zusammenwachsen der Gruppe und dem spielerischen Lernen. Sie nehmen an Veranstaltungen der Region und an entsprechenden Veranstaltungen des Landes teil.

3.2.2 Pfadfinderphase

- Die Pfadfinderphase nimmt Jugendliche im Alter von 13 bis 16 auf. Mitglieder dieser Stufe tragen das dunkelgrün-blaue Halstuch.
- In der Pfadfinderphase übernehmen die Jugendlichen eigene Verantwortung. Schwerpunkt ist weiterhin die kleine Gruppe, aber auch die persönliche Entwicklung des Einzelnen.

3.3 Ranger/Rover Stufe

- Die Ranger/Rover Stufe nimmt Jugendliche im Alter von 16-21 Jahren auf. Sie tragen das bordeauxrot-blaue Halstuch.
- Die Stufe übernimmt überwiegend leitende Aufgaben im Stamm und organisiert sich selbstständig in einer oder mehreren Rover-Runden.
- Die Ranger/Rover erarbeiten sich eigene Projekte und nehmen überwiegend an überregionalen Veranstaltungen des VCP teil.
- Die Rover-Runden wählen je einen Roversprecher aus sich selbst heraus, der die Gruppe in der Führungsrunde vertritt.

3.4 Erwachsenenarbeit

- Alle Mitglieder des Stammes Martin Luther Lumdatal ab 21 Jahren zählen zur Erwachsenenarbeit.
- Die Mitglieder der Erwachsenenarbeit tragen das violett-blaue Halstuch.
- Die Form der Erwachsenenarbeit ist je nach Interesse zu gestalten.

4 Führungsrunde und Beauftragungen

4.1 Führungsrunde

- Die Führungsrunde setzt sich aus der Stammesleitung und den aktiven Gruppenleitern zusammen.
- Freie Mitarbeiter und Meutenhelfer können von der Führungsrunde eingeladen werden.
- Die Führungsrunde wird vom Stammesführer einberufen und sollte mindestens einmal im Monat stattfinden.
- Die Führungsrunde versucht nach Möglichkeit ohne Abstimmung Einigungen zu finden. Sollte es dennoch zu einem Abstimmungsverfahren kommen, so gilt die einfache Mehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen als beschlussfähig.
- Die Führungsrunde hat das Recht, Punkte der Stammesordnung außer Kraft zu setzen. Änderungen der Stammesordnung dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.
- Des Weiteren unterliegt die Führungsrunde einer Schweigepflicht und ist somit auch für vertrauliche Gespräche zugänglich. Daraus ergibt sich das Recht der Führungsrunde, Personen aus der Debatte zu bestimmten Themen auszuschließen.
- Die Protokolle der Führungsrunde sind nur für Mitglieder der Führungsrunde einsehbar. Die Führungsrunde kann das Protokoll auf Anfrage zur Einsicht freigeben.
- Es ist möglich zwei Personen für eine Beauftragung einzusetzen. Die beiden treten dann als Team gegenüber der MV auf. Sie koordinieren sich selbst und teilen die mit Beauftragung erlangten Aufgaben unter sich auf.

4.1.1 Aufgaben der FÜRu

- Aufstellen eines Jahresplanes
- Vorbereitung der Stammesaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit
- innerverbandliche Informationsvermittlung
- Bewilligung von Mitteln aus der Stammeskasse
- Beauftragen von Vertretern für Gremien der Region und des Landes
- Betrachtung der langfristigen Planung für den Stamm

4.2 Stammesleitung

Die Stammesleitung besteht aus dem Stammesführer, dem Materialwart, dem Koch und dem Kassenwart. Jedes Amt der Stammesleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

4.2.1 Stammesführer (StaFü)

- Der Stammesführer muss volljährig und Mitglied im VCP sein.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Entlastung und Wiederwahl ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
- Der Stammesführer hat den Vorstand über die Führungsrunde. Er beruft die Führungsrunden, moderiert sie und hat für die Erstellung eines Protokolls Sorge zu tragen.
- Der Stammesführer ist ermächtigt, zwischen den Führungsrunden weitreichende Entscheidungen den Stamm betreffend eigenmächtig zu entscheiden, muss sich für diese aber der Mitgliederversammlung und der Führungsrunde gegenüber verantworten.
- Der Stammesführer hat die Pflicht an den Tagungen des Regionsrates teilzunehmen.
- Kann der Stammesführer bestimmte Aufgaben nicht wahrnehmen, ist es ihm möglich diese an Mitglieder der Führungsrunde und freie Mitarbeiter zu delegieren.

4.2.2 Materialwart

- Der Materialwart muss nicht volljährig, aber Mitglied im VCP sein.
- Der Materialwart verwaltet das Material.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- Eine Ausgabe von Material für privaten Gebrauch kann nur mit Genehmigung der Führungsrunde erfolgen. Der Abholer haftet mit seiner Unterschrift für das Material.
- Der Materialwart gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

4.2.3 Kassenwart

- Der Kassenwart muss volljährig, aber kein Mitglied im VCP sein.
- Der Kassenwart verwaltet die Stammeskasse. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, beauftragt und entlastet.
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Kassenwart muss der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Rechenschaft ablegen.

4.2.4 Koch

- Der Koch muss Mitglied im VCP sein.
- Der Koch ist auf Veranstaltungen für das leibliche Wohl zuständig. Er plant die Verpflegung und koordiniert die Küche.
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3 Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer prüfen die Stammes-, die Hand- und falls bestehend die Sippenkassen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Kassenprüfer müssen volljährig, aber kein Mitglied im VCP sein.
- Sie berichten der Mitgliederversammlung über Prüfung der Kassenführung, vor der Entlastung des Kassenwartes.
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.4 Freie Mitarbeiter

- Jeder Mitarbeiter des Stammes ohne festes Amt ist als freier Mitarbeiter zu sehen.
- Freie Mitarbeiter können bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die durch die Führungsrunde beschlossen werden und sich auf Regions- und Landesebene engagieren.

5 Mitgliederversammlung

5.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Die Mitgliederversammlung tritt regulär einmal im Jahr zusammen und wird durch den Stammesführer einberufen und moderiert.
- Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen der Führungsrunde oder der einfachen Mehrheit der eingetragenen Mitglieder einberufen.
- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern des VCP Stammes Martin Luther zusammen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche oder elektronische Einladung an jedes Mitglied.
- Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.
- Änderungen, die Stammesordnung betreffend, benötigen eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.
- Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, somit ist es jedem möglich an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Einblick in die Stammesarbeit zu bekommen.
- Jeder ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

5.2 Aufgaben

- Die Mitgliederversammlung wählt einen Stammesführer, einen Kassenwart, einen Materialwart, mindestens einen Kassenprüfer und weitere Stammesbeauftragte.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Stammesführers, der Führungsrunde, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und weiteren Stammesbeauftragten entgegen.
- Die Mitgliederversammlung kann Entlastungen erteilen.

6 Die Kassen

6.1 Stammes- und Handkasse

- Die Stammeskasse dient zur Verwaltung des Stammeskapitals.
- Neben der Stammeskasse kann die Führung einer Handkasse beschlossen werden, welche die Ausgaben aktueller Veranstaltungen decken soll.
- Über die Verwendung der Mittel der Stammes- und Handkasse hat der Kassenwart vollständig Nachweis zu führen.

- Alle Aufgaben in Ausübung eines Amtes im Stamm Martin Luther übernimmt die Stammeskasse. Die Ausgaben sind vor der Führungsrunde zu rechtfertigen.
- Die Ausgaben der Meutenstufe werden durch die Stammeskasse gedeckt.

6.2 Sippenkassen

- Jeder Sippenführer kann eine Sippenkasse führen.
- Die Kosten von Aktivitäten und Sippenstunden werden durch die Sippenkasse gedeckt.
- Der Sippenführer hat über die Verwendung der Mittel Nachweis zu führen.
- Bei Auflösung der Kasse werden die Mittel den Nachfolgegruppen zur Verfügung gestellt.

6.3 Kassenprüfung

- Die Stammeskasse, die Handkasse und die Sippenkassen sind mindestens einmal jährlich, vor der Mitgliederversammlung, auf die Ordnungsmäßigkeit der Führung hin zu überprüfen. Weitere Kassenprüfungen sind auf Antrag des Stammesführers, der Führungsrunde, oder der einfachen Mehrheit der eingetragenen Mitglieder durchzuführen.
- Bei Auflösung des VCP Stammes Martin Luther Lumdatal sind alle Kassen an den VCP-Hessen, Johannisberg 12, 61231 Bad Nauheim zu überführen.

A Anhang

A.1 Versionshistorie

Die Stammesversammlung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung am 10. April 2011 beschlossen. Im folgenden sind die danach getätigten Änderungen beschlossen worden:

A.1.1 Mitgliederversammlung am 10. April 2011

- Beschluss der Stammesordnung in der ersten Fassung.

A.1.2 Mitgliederversammlung am 22. Februar 2012

- Ergänzungen: Einjährige Amtszeit der Kassenprüfer, diese war vorher nicht war.
- Schaffung der Beauftragung zum Koch. Dieser ist Teil der Stammesleitung und kümmert sich um das leibliche Wohl auf den Veranstaltungen.

A.1.3 Mitgliederversammlung am 31. März 2014

- Schaffung einer Möglichkeit zur elektronischen Einladung der Mitgliederversammlung als Alternative zur postalischen Einladung.
- Änderung der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung: Mitglieder sind erst nach Vollendung des zehnten Lebensjahres (ab elftem Geburtstag) stimmberechtigt.

A.1.4 Mitgliederversammlung am 10. Mai 2015

- Anpassung der Stammesordnung an die Stufenordnung des VCP. Insbesondere zusammenfassen von Jungpfadfinder- und Pfadfinderstufe zur Pfadfinderstufe in zwei Phasen.
- Anpassung der Ordnung an die gelebte Praxis: Häufigkeit von FÜRus, Teambesetzung von Ämtern, Abbildung der Lutherrose, einsetzen von mehreren Sippenführern.